



# **PARKIERUNGS- REGLEMENT KLINGNAU**

In Kraft seit 1.1.1995

Gestützt auf § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 erlässt der Gemeinderat Klingnau folgendes Reglement:

1. Das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über Nacht, d.h. von 19.00 bis 08.00 Uhr, ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr gestattet.
2. Die Bewilligung wird allen in Klingnau wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch i.S. von § 103 BauG angewiesen sind.
3. Als Fahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen ist.
4. In Klingnau wohnhafte Fahrzeugbesitzer die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.
5. Die gemäss diesem Reglement erteilte Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Platzes. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

6. Für die Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 40.--/Fahrzeug und Monat, exklusive Mehrwertsteuer, zu entrichten. Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben. Wird ein Fahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.
  
7. Die Gebühr für diese Bewilligung ist so lange geschuldet, bis der Fahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.
  
8. Der Sicherheitsbeauftragte wird mit der Durchführung dieses Reglementes beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.
  
9. Dieses Parkierungsreglement ist am 25. November 1994 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden und tritt per 1. Januar 1995 in Kraft.